

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantwortl. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 240

Diez, Donnerstag den 14. Oktober 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

B. B. 508.

Diez, den 11. Oktober 1915.

Aufruf.

Zur Verhütung der Seuchengefahren und zur Erhaltung der Schlagfertigkeit unserer im Osten kämpfenden Truppen ist eine ausreichende Versorgung derselben mit Rotwein dringend notwendig.

Die Ablieferung von Büchern und Zeitschriften ist draußen ebenfalls sehr erwünscht und wird dankbar entgegengenommen.

Daß auch in allen übrigen Gegenständen fortwährend steigender Bedarf vorliegt, erübrigt einer ausdrücklichen Versicherung. Wir zählen einige auf:

„Hemden, Unterjacken, Unterhosen, Strümpfe, Fußlappen, Hand- und Taschentücher; angesichts des kommenden Winters: Alle Woll Sachen, wie: Kopf-, Brust- und Kniewärmer, Leibbinden usw.“

Außerdem: Tabak, Zigarren, Zigaretten, Pfeifen, Kaffee, Tee, Kakao, Schokolade, Kekse usw. Conserven aller Art, Würste, Käse usw. Dann: Hosenträger, Weste, Taschenmesser, Taschenlampen, Kerzen, Seife und vieles mehr.

Wir bitten um Zuwendungen an unsere bekannten Sammelstellen in Diez, Nassau, Bad Ems, Kagenelnbogen und Holzappel.

Nur wenn wir alle Kräfte zusammenfassen, durchhalten, auch auf dem Gebiete der Liebesgabtätigkeit für die kämpfenden Truppen nie und nimmer erlahmen, wird uns der ganze Sieg und die Wiederkehr des gesicherten Friedens zuteil werden.

Der Vorsitzende
des vereinigten Komitees der unter dem Roten
Kreuz wirkenden Vereine des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

B. B. 579.

Diez, den 9. Oktober 1915.

Bekanntmachung.

Für die deutschen Kriegsgefangenen in Rußland gingen hier folgende Spenden ein aus den Gemeinden: Allendorf 32 M., Altdiez 188,40 M., Kull 24 M., Waldenstein 110 M., Becheln 67 M., Berghausen 50,60 M., Bergnassau-

Scheuern 74,70 M., Berndroth 81,40 M., Diebrich 56,10 M., Birlenbach 114,55 M., Burgschwalbach 89 M., Charlottenberg 18 M., Cramberg 100 M., Diez 763,40 M., Deiffighofen 62 M., Dörnberg 112,30 M., Dörsdorf 75 M., Dornholzhausen 35,80 M., Ebertshausen 41,25 M., Eijghofen 43,50 M., Eppenrod 105,05 M., Ergeshausen 41,20 M., Flacht 52,30 M., Freindiez 370,75 M., Geilnau 43,30 M., Geijg 52 M., Giershausen 15,50 M., Gückingen 41,60 M., Hahnstätten 389,70 M., Hambach 13,90 M., Heistenbach 50 M., Herold 43 M., Hirschberg 57,55 M., Humberg 45 M., Holzappel 204 M., Holzheim 190 M., Horhausen 73 M., Hjelbach 36,40 M., Kalkofen 5 M., Kalkenholzhausen 49 M., Kagenelnbogen 288,10 M., Kemmenau 58,50 M., Klingelbach 84,55 M., Langenscheid 80,45 M., Laurenburg 22 Mark, Lohrheim 114,25 Mark, Lollschied 54 Mark, Mijelberg 23,75 Mark, Mittelfischbach 16 Mark, Nebbach 70,70 Mark, Niederneifen 50 Mark, Nieder tiefenbach 35 Mark, Oberfischbach 13,80 Mark, Oberneifen 161,15 M., Oberwies 19,20 M., Rottert 121,20 M., Roth 30,90 M., Ruppenrod 13 M., Schaumburg 6 M., Scheidt 49,80 M., Schiesheim 16,50 M., Schönborn 88,15 M., Schweighausen 52 M., Seelbach 45,80 M., Singhofen 82,50 M., Steinsberg 23,30 M., Wasenbach 59,70 M., Winden 88,85 M., Zimmerschied 21,15 M., Angestellte der Idioten-Anstalt Scheuern 43,50 M., insgesamt 5851,20 Mark.

Allen Gebern im Namen der Kriegsgefangenen herzlichen Dank.

Der Betrag ist an den Verein vom Roten Kreuz in Frankfurt a. M., Ausschuß für deutsche Kriegsgefangene, weiter gegeben worden, von wo aus die Anschaffung und Verjendung der Liebesgaben einheitlich erfolgt.

Der Vorsitzende
des vereinigten Komitees der unter dem Roten
Kreuz wirkenden Vereine des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

I. 7946.

Diez, den 6. Oktober 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Auf die Polizeiverordnung vom 14. Juli 1904, betreffend das Meldewesen, Kreisblatt Nr. 221, weise ich zur genauen Beachtung hin.

Der Landrat.
J. B.: Markloff.

Zweite Nachtragsverordnung

zu der Bekanntmachung betreffend

Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen

vom 1. Mai 1915. Nr. M. 1./4. 15. K. R. A.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgem. Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 oder nach § 6†) der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf bestraft wird.

§ 1.

Von der Nachtragsverordnung betroffene Gegenstände.

Die nachstehenden Anordnungen betreffen die Klassen 12 und 13 (§ 2a) der Bekanntmachung Nr. M. 1./4. 15. K. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, vom 1. Mai 1915 (Hauptverfügung).

Klasse 12. Nickel, un verarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Anoden, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem im Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zu Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand bei Seite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwider handelt; wer den erlassenen Ausführungsanweisungen zuwider handelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Klasse 13. Nickel, in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.

§ 2.

Außer Kraft gesetzt

werden für die vorbezeichneten Klassen 12 und 13 die Bestimmungen 1, 2, 3 und 4 des § 6 Absatz b der Hauptverfügung, welche die Entnahme aus beschlagnahmten Vorräten betreffen. Alle übrigen Vorschriften, Bestimmungen usw. der Hauptverfügung bleiben für sie unverändert in Kraft.

§ 3.

Entnahme und Verkauf aus beschlagnahmten Vorräten.

a) Außer dem nach § 6 b 6 der Hauptverfügung zulässigen Verkauf an die Kriegsmetall A.-G. dürfen aus den beschlagnahmten Vorräten der Klassen 12 und 13 nur diejenigen Gegenstände verkauft werden, welche gleichzeitig von der „Verordnung betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel vom 1. August 1915“ (Nr. M. 325/7. 15. K. R. A.) betroffen sind, jedoch nur an die hierin genannten Stellen und gemäß den für die genannte Verordnung geltenden Bestimmungen.

b) Zur Ausführung von Lieferungen im eigenen oder in fremden (inländischen) Betrieben dürfen aus den beschlagnahmten Vorräten der Klassen 12 und 13 nur solche Mengen entnommen werden, welche von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kgl. Preussischen Kriegsministeriums besonders freigegeben worden sind.

§ 4.

Freigabebedingungen.

Für die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung freigegebenen Mengen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

- Die Verwendung dieser Mengen ist nur für den auf dem Freigabechein vorgeschriebenen Zweck gestattet.
- Die bei Ausführung der Lieferung entfallenden oder übriggebliebenen Mengen an Nickel oder nickelhaltigen Metallen sind erneut beschlagnahmt.
- Ueber die Aus- und Eingänge sind genaue Eintragungen in dem Lagerbuch zu machen.
- Der Freigabechein ist von dem Antragsteller nach Unterzeichnung an den Lieferer des Nickels weiterzugeben. Als Lieferer des Nickels gilt diejenige Firma, deren meldepflichtige Bestände durch Lieferung des Nickels verringert werden.
- Der Freigabechein ist von dem Lieferer des Nickels als Beleg zu verwahren.
- Die Freigabe entbindet nicht von der Pflicht zur Erstattung der von den Beschaffungsstellen für das Metall-Zuweisungsamt verlangten Bedarfsangaben.

§ 5.

Antrag auf Freigabe.

Als Antragsteller wird nur diejenige natürliche oder juristische Person oder Firma angesehen, die das gebrauchsfertige Fabrikat, für dessen Herstellung das Nickel benötigt wird, der Beschaffungsstelle zu liefern hat.

Anträge auf Freigabe sind zu richten an die Sektion M bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kgl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstr. 9/10.

Berücksichtigt werden nur Anträge, die unmittelbar oder mittelbar Kriegslieferungen betreffen, für deren Herstel-

lung andere Stoffe als Nickel oder fertige Nickellegierungen mit weniger als 80 Prozent Nickelgehalt nicht verwendet werden können.

Für alle Anträge sind die Vordrucke Bst. 315 b zu benutzen, die von der Kriegs-Mohstoff-Abteilung, Sektion Bst. I, anzufordern sind. Der Umschlag der Anträge muß den Vermerk erhalten „Nickelfreigabe“.

Unvollständige oder unrichtig ausgefüllte Vordrucke sowie Anträge, welche nicht auf den Vordruck Bst. 315 b eingereicht sind, bleiben unbearbeitet oder werden zurückgestellt.

§ 6.

Inkrafttreten der Nachtragsverordnung.

Diese Nachtragsverordnung tritt mit Beginn des 5. November 1915 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 12. Oktober 1915.

Stellv. Generalkommando 18. A. A.

M. 9211.

Diez, den 12. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Zur Behebung bestehender Zweifel mache ich darauf aufmerksam, daß Brantweinbrennerei-Einrichtungen von der Beschlagnahme-Verordnung überhaupt nicht betroffen werden, sie können nach wie vor in den Brantweinbrennerei-Betrieben weiter benutzt werden.

Sofern die Bestände dieser Brantweinbrennereien in kupfernen Fertigfabrikaten höher wiegen wie 150 Kg. sind dieselben meldepflichtig auf Grund der Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos in Frankfurt a. M. vom 20. Juli d. Js., betr. Bestandsmeldung und Wertverteilung von Kupfer in Fertigfabrikaten, wozu besondere Meldeheftchen, die bei den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind, verwendet werden müssen.

Wie ich aus einzelnen mir vorliegenden Meldungen ersehen habe, sind in irrthümlicher Auslegung der Bestimmungen der eingangs erwähnten Verordnung auch Messingkrähne, Türdrücker usw. angemeldet worden. Ich bemerke dazu, daß die von der Beschlagnahme betroffenen und daher auch zu meldenden Gegenstände in § 2 der Verordnung vom 31. Juli d. Js. ausdrücklich benannt sind und daß die Bezeichnung „usw.“ am Schlusse des § 2 Ziff. 1 dieser Verordnung keineswegs die Bedeutung haben soll, daß auch sonstige Kupfer- pp. Gegenstände z. B. Wasserleitungshähne, Krähne, Türgriffe beschlagnahmt sind, sondern es soll nur damit gesagt sein, daß ähnliches Geschirr wie das angeführte aus den Krüchen und Backsteinen in Betracht kommt.

Schließlich weise ich nochmals darauf hin, daß in die Lagerbücher nur die bis zum 16. d. Mts. freiwillig abgelieferten Gegenstände einzutragen sind.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

Tageb. Nr. 7301. Meisdede, 29. September 1915.

Bekanntmachung

An den Herrn Regierungspräsidenten, Wiesbaden.

In Verfolg der diesseitigen Entweichungspostkarte vom 16. 9. 15 wird mitgeteilt, daß der Kriegsgefangene Emil Mathis wieder ergriffen und in das hiesige Lager eingeliefert worden ist.

Kriegsgefangenenlager Meisdede.
gez. Giersberg.

Tageb. Nr. 1595.

Bekanntmachung

In der Nacht vom 6.—7. Oktober 1915 sind aus Arbeitskommando Hückirchen die nachstehenden 3 französischen Kriegsgefangenen entwichen.

Es wird gebeten, das Weitere zu veranlassen; im Betretungsfalle die Entwichenen festzunehmen und nach hier telegraphische Nachricht zu geben.

Personalbeschreibung.

1. Etienne Gautho, spricht französisch, 169 Btm. groß, längliche Kopfform, braune Augen, rötlicher Schnurr- und Kinnbart, 26 Jahre, kräftige Statur, spitze Nase, schwarzbraune Haare, 10 Zähne fehlen, am rechten Oberschenkel links eine Narbe, Kleidung: Uniform.

2. Maurice Baccarne, spricht französisch, 172 Btm. groß, runde Kopfform, braune Augen, kräftige Statur, spitze Nase, schwarze Haare, links unten fehlt ein Zahn, am rechten Oberschenkel eine Narbe, Kleidung: Uniform.

3. Lucien Benard, spricht französisch, 173 Btm. groß, runde Kopfform, braune Augen, kleiner blonder Schnurrbart, kräftige Statur, gewöhnliche Nase, braune Haare, oben fehlt 1, unten 4 Zähne, auf beiden Armen tätowiert, Kleidung: Uniform.

Kriegsgefangenenlager Gießen.

Bekanntmachung

Heute nacht sind aus dem hiesigen Kriegsgefangenenlager nachstehende Kriegsgefangene entwichen:

1. Ferdinand Stoker, Schweizer, französischer Kriegsgefangener, 24 Jahre alt, ca. 1,68 Mtr. groß, schlank, blond, kleines Schnurrbärtchen, schmales Gesicht. Er trägt vermutlich: graue (russische) Mütze, kurzen blauen französischen Uniformrock (kein Mantel), dunkelblaue Uniformhose oder graue Manchesterhose mit gelber Biese und rotem Delfarbenstrich, Schnürschuhe, Drillichanzug, deutscher Herkunft (Arbeitsanzug), spricht französisch und fließend deutsch mit leichtem franz. Accent.

2. Eugene Ganne, Belgier. Vor dem Kriege in New York wohnhaft gewesen. 26 Jahre alt, blond, ohne Bart, ca. 1,65 Mtr. groß, rundes Gesicht. Brandnarben an beiden Händen, rechtes Handgelenk steif infolge Granatverwundung, Kleidung vermutlich: runde belgische Mütze, blaue Leinenhose mit rotem Delfarbenstrich. Es wird ein Mantel eines anderen Gefangenen vermisst, dieser Mantel ist grau mit rotem Delfarbstreifen.

Im Betretungsfalle sind die Entwichenen festzunehmen und telegraphische Nachricht nach hier zu geben.

Es wird gebeten, das Weitere zu veranlassen.

Kriegsgefangenenlager Gießen.

Aus dem Arbeitskommando Ober-Nosbach sind die beiden nachstehenden kanadischen Soldaten in der Nacht 3.—4. Oktober 1915 entwichen.

Personalbeschreibung.

M. C. Simmons. Sprache englisch, 1,78 Mtr. groß, gewöhnliche Kopfform, blaue Augen, ohne Bart, kräftige Statur, gewöhnliche Nase, blonde Haare, ein Backenzahn fehlt, Narbe auf der rechten Schulter, 28 Jahre alt, trägt englische Uniform.

Thomas Brombey, Sprache englisch, 33 Jahre, 1,78 Mtr. groß, gewöhnliche Kopfform, blaue Augen, kräftige Statur, lange Nase, schwarz melierte Haare, ein Vorderzahn fehlt, trägt englische Uniform.

Es wird gebeten, das Weitere zu veranlassen, im Betretungsfalle die Entwichenen festzunehmen und nach hier telegraphisch Nachricht zu geben.

Gießen, den 4. Oktober 1915.

Kriegsgefangenenlager Gießen.

Bekanntmachung

Die nachstehend näher bezeichneten Kriegsgefangenen sind entwichen:

Zunamen: Kurilenko, Vornamen: Wassili. Gefangenen-Nr.: 1126. Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Unteroffizier. Zeit und Ort der Entweichung: In der Nacht vom 3.—4. Oktober 1915 vom Arbeitskommando bei Gemeinde Hohenroth (Kr. Dillenburg). Größe: 175 Ztm. Alter: 24 Jahre. Haarenform: gewöhnlich. Schnurrbart: klein, blond. Zähne: vollzählig. Statur: groß. Kopfform: klein. Augen: blau. Haare: dunkelblond. Sprache: russisch. Kleidung: schwarze Hose, graubrauner russ. Uniformrock mit rotem Farbstreifen. Besondere Kennzeichen: keine.

Zunamen: Golento, Vornamen: Jessim. Gefangenen-Nr.: 1057. Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Zeit und Ort der Entweichung: In der Nacht vom 3.—4. Oktober 1915 vom Arbeitskommando bei Gemeinde Hohenroth (Kr. Dillenburg). Größe: 166 Ztm. Alter: 28 Jahre. Haarenform: gewöhnlich. Schnurrbart: blond. Zähne: vollzählig. Statur: mittel. Kopfform: rund. Augen: grau. Haare: dunkelblond. Sprache: russisch. Kleidung: graue russische Uniform mit roten Farbstreifen. Besondere Kennzeichen: keine.

Es wird ersucht, nach den Entflohenen zu fahnden und im Falle der Wiederergreifung sofort nach hier Mitteilung zu machen.

Kommandantur des Kriegsgefangenenlagers Weglar.

Bekanntmachung.

Die am 30. September als entwichen gemeldeten Kriegsgefangenen, 1. Wikow, 2. Kolodsch sind wieder ergriffen. Weitere Nachforschungen erübrigen sich.

Weglar, den 4. Oktober 1915.

Kommandantur des Kriegsgefangenenlagers Weglar.

Cassel, den 1. Oktober 1915.

Bekanntmachung

Die vom Arbeitskommando Reimboldshausen, Kreis Hersfeld entwichenen beiden russ. Kriegsgefangenen sind wieder ergriffen.

I. Lagerbataillon des Kriegsgefangenenlagers Cassel.

Bekanntmachung.

Die am 13. 9. 15 vom Arbeitskommando in Willingen bei Brilon entwichenen 3 russischen Kriegsgefangenen sind wieder ergriffen worden.

Cassel, den 4. Oktober 1915.

I. Lagerbataillon des Kriegsgefangenenlagers Cassel.

Bekanntmachung

Der am 20. 9. 15 von dem „Trieß“ Gießen entwichene französische Sergeant Pierre Malvoisin ist in Fomburg b. d. H.-Rirdorf wieder ergriffen worden.

Gießen, den 3. Oktober 1915.

Kriegsgefangenenlager Gießen.

Bekanntmachung.

Die auf Grube Bantenberg (Neunkirchen) entwichenen R. G. Kot, Jermolow 16/492, Krewenko, Jessim 16/496 sind wieder ergriffen.

Worms, den 4. Oktober 1915.

Kriegsgefangenen-Lager Worms.

Nichtamtlicher Teil.

Die Milchversorgung.

Berlin, 11. Oktober. (WVB. Nichtamtlich.) Ueber vermeintliche Mängel in der Milchversorgung finden sich in einzelnen Blättern Behauptungen, die zu grundloser Beruhigung Anlaß geben können. Es wird gesagt, daß bei der Verteilung von Futterertrögen die städtischen Abmelkwirtschaften hinter den landwirtschaftlichen Betrieben zurückgesetzt werden, sodaß die Säuglingspflege gefährdet erscheine und dergl. mehr. Das Direktorium der Reichsgetreidestelle hat auf Grund einer Bekanntmachung des Bundesrats über das Schrotten von Brotgetreide zu Futterzwecken aus seinen Getreidebeständen zunächst 200 000 Tonnen zur Verfütterung freigegeben. Hier von sind je 100 000 Tonnen zur Mastung von Schweinen und zur Verfütterung an Milchvieh bestimmt. Vor allem soll die Erzeugung von Frischmilch zur Versorgung der größeren Städte gefördert werden. Bei der Verteilung des Schrotens werden dementsprechend besonders Milchwirtschaften berücksichtigt, die in Großstädte liefern, wobei zwischen städtischen und ländlichen Wirtschaften kein Unterschied gemacht werden soll. Die Beschaffung von Futtermitteln für städtische Melkbetriebe, die für Versorgung mit Säuglingsmilch eingerichtet sind, ist dabei Gegenstand besonderer Fürsorge. Für Fälle dringenden Bedürfnisses steht für die Fütterung des Milchviehs eine weitere Futtermittelreserve zur Verfügung.

Ein Bulgare über Deutschland.

Ein Bulgare, Myrill Christoff, hat vor einiger Zeit in der „Bulgarischen Handelszeitung“ ein Gedicht: „Germania“ veröffentlicht, dessen wichtigste Strophen die „Frankf. Ztg.“ in folgender Uebersetzung wiedergibt:

Germania, du stolze, stark bewehrte,
Du Heimat eines Volks voll Kraft und Mut,
Ich liebe deinen Himmel, deine Erde,
Den Segen, der auf deiner Arbeit ruht.

Ich liebe dich mit deinen Idealen
Und deiner Dichter, deiner Denker Schar,
Die schlanken Türme deiner Kathedralen
Und deine Ziele, herrlich, hoch und klar.

Ich liebe deine weiten grünen Auen
Und deinen märchenstillen, dunklen Wald!
Ich liebe deine Seen, die zauberblauen,
Die Wetterwolke, die sich drüber ballt!

Ich liebe deine herrlichen Titanen,
Die Helden, die beschirmen deine Macht!
Der Krieger Scharen lieb' ich, die, der Ahnen
Gedenkend, ziehen mutig in die Schlacht!

Ich liebe deine ehrenhaften Söhne,
Die restlos wirken in des Werktags Müh'n!
Ich liebe deines Liedes süße Töne
Und deiner stolzen Sprache Flammensprüh'n!

Ich liebe deinen Glauben an das Gute,
Der für die Wahrheit mutig kämpfen kann!
Dich lieb' ich, Deutschland, mit dem hohen Mute;
Dich führet nur ein starker Held, ein Mann!

Glücklich Volk! Das Streben des Geringen
Wirkt mit dem Ausgewählten Hand in Hand;
Wie liebe ich dein sieghaft Fortwärtsdringen,
Den rechten Platz erkämpfend deinem Land!

O Deutschland! Dir nur, unterm Himmelsbogen
Der neue Tag den Siegeslorbeer flicht!
Und dort, wo deine Siegesfahnen flogen,
Erstrahlt aufs neu uns Friede, Macht und Licht!